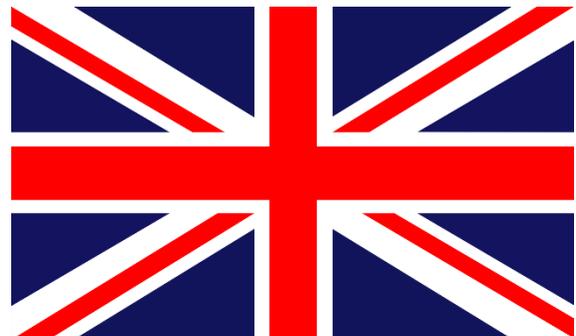


# Ländermerkblatt

## Vereinigtes Königreich



Handwerkliche Dienstleistungen  
Arbeiten im Vereinigten Königreich



Landes-Gewerbeförderungsstelle  
des nordrhein-westfälischen  
Handwerks e.V.

## Inhalt

Inhalt.....	2
Einleitung.....	3
1. Formale Voraussetzungen bei vorübergehenden Tätigkeiten im Vereinigten Königreich .....	5
1.1. Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis .....	5
1.1.1. Einreise als Besucher .....	5
1.1.2. Temporäres Arbeitervisum (früher: T5-Visum).....	7
1.1.3. Visum für Fachkräfte (früher: T2 Visum).....	7
1.1.4. Global Business Mobility Visum (Senior or Specialist Worker Visa) (früher: Intra Company Transfer visa, davor: T2 (ICT/Long term staff) Visum) .....	8
1.1.5. Dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung.....	8
1.1.6. Grenzgängerbewilligung.....	8
1.2. A1-Bescheinigung/Sozialversicherung .....	9
1.3. Einkommensteuer Mitarbeiter .....	10
1.4. Arbeitnehmerüberlassung .....	10
1.5. Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit .....	10
2. Reglementierte & Gefahrgeneigte Tätigkeiten / Zertifikate .....	12
2.1. Anerkennung von Berufsqualifikationen .....	12
2.2. Registrierungspflicht bei bestimmten Tätigkeiten.....	13
2.3. Zertifikate.....	13
3. Zollrechtliche Bestimmungen.....	15
3.1. Zollerklärungen, Warenursprung, Einfuhr .....	15
4. Steuern und Finanzen.....	16
4.1. Körperschaftssteuer.....	16
4.2. Umsatzsteuer .....	16
4.2.1. Dienstleistungen zwischen Unternehmen; Fiskalvertreter .....	16
4.2.2. Erstattung von Umsatzsteuer.....	17
4.2.3. Dienstleistung an Privatpersonen .....	17
4.2.4. Bau- und Montageabzugssteuer .....	18
5. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	20
5.1. Gesellschaftsrecht.....	20
5.2. Vertragsrecht .....	20
5.3. Haftung .....	20
5.4. Eigentumsvorbehalt.....	21
5.5. Inkasso .....	21
5.6. Streitigkeiten vor Gericht.....	21
5.7. Technische Regeln und Normen .....	21
6. Ausschreibungen und Geschäftskontakte im Vereinigten Königreich .....	22
6.1. Ausschreibungen.....	22
6.2. Geschäftskontakte .....	22

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union (EU) ist das Land seit dem 1. Januar 2021 ein Drittstaat im Verhältnis zur EU. Damit enden der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit nach den Regeln des EU-Vertrages. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem VK und Deutschland bzw. anderen EU-Ländern richten sich ab sofort nach dem Freihandelsabkommen, welches die Regelungen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung maßgeblich bestimmt. Waren oder Dienstleistungen können grundsätzlich weiterhin im VK angeboten werden, sofern ausländische Unternehmen die bestehenden und neuen Regelungen bezüglich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Einreise- und Arbeitserlaubnis im VK beachten. Wichtig sind insbesondere folgende nationale Vorschriften:

- ➔ Gleicher Lohn für gleiche Tätigkeit am gleichen Ort: die Entsendevorschriften regeln, dass Arbeitnehmer jeweils mindestens nach den tariflichen Regelungen entlohnt werden, die an dem Ort gelten, an dem die Dienstleistung erbracht wird.
- ➔ Für bestimmte, vor allem gefahrgeneigte, Tätigkeiten können jeweils nationale Sicherheitsanforderungen oder -prüfungen zu erfüllen sein.
- ➔ Wenn eine Tätigkeit nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig in einem anderen Land ausgeführt wird, kann dort eine Einkommenssteuerpflicht entstehen.
- ➔ Die Höhe der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem Steuersatz des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird.
- ➔ Recht/Verträge
- ➔ Technische Regeln und Normen

Beim Einstieg in einen ausländischen Markt kann es zu Beginn sinnvoll sein, mit einem Kooperationspartner aus diesem Land zusammen zu arbeiten, der die Vorschriften kennt und weiß, worauf zu achten ist. Allerdings ist dabei auch zu bedenken, dass dem Kooperationspartner die deutschen Regelungen nicht bekannt sein dürften und auch er nicht sofort bemerkt, dass Sie vielleicht aneinander vorbeireden und sich auf Ihre jeweils unterschiedlichen nationalen Regelungen beziehen.

Nutzen Sie daher im Vorfeld eines Auslandsengagements die Beratung durch die Außenwirtschaftsberater des Handwerks in NRW oder der deutsch-britischen Auslandshandelskammer. Alle Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

**Viel Erfolg! Good Luck!**

Almut Schmitz  
Koordinierungsstelle Außenwirtschaft, LGH, Düsseldorf  
Stand: Mai 2024

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Außenwirtschaftsinformationen und -beratungen bieten folgende Institutionen im nordrhein-westfälischen Handwerk an:**

**Handwerkskammer Aachen**

Herr Peter Havers  
Sandkaulbach 17–21 | 52062 Aachen  
Internet: [www.hwk-aachen.de](http://www.hwk-aachen.de)  
Email: [peter.havers@hwk-aachen.de](mailto:peter.havers@hwk-aachen.de)  
Tel.: 0241/ 471-180

**Handwerkskammer Dortmund**

Frau Aida Mudzelet  
Ardeystr. 93-95 | 44139 Dortmund  
Internet: <https://www.hwk-do.de/aussenwirtschaft/>  
Email: [aida.mudzelet@hwk-koeln.de](mailto:aida.mudzelet@hwk-koeln.de)  
Tel: 0221 / 2022 791

**Handwerkskammer Düsseldorf**

Herr Gerd Fahrendorf  
Georg-Schulhof-Platz 1 | 40221 Düsseldorf  
Internet: [www.hwk-duesseldorf.de](http://www.hwk-duesseldorf.de)  
Email: [gerd.fahrendorf@hwk-duesseldorf.de](mailto:gerd.fahrendorf@hwk-duesseldorf.de)  
Tel.: 0211/ 8795 326

**Handwerkskammer zu Köln**

Frau Aida Mudzelet  
Heumarkt 12 | 50667 Köln  
Internet: [www.hwk-koeln.de](http://www.hwk-koeln.de)  
Email: [aida.mudzelet@hwk-koeln.de](mailto:aida.mudzelet@hwk-koeln.de)  
Tel.: 0221/ 20 22-791

**Handwerkskammer Münster**

in der Emscher-Lippe-Region  
Herr Martin Hellmich  
Vom-Stein-Str. 34 | 45894 Gelsenkirchen-Buer  
Email: [martin.hellmich@hwk-muenster.de](mailto:martin.hellmich@hwk-muenster.de)  
Tel.: 0209/ 380 77-31

**Deutsch-Britische Industrie- & Handelskammer  
(AHK Großbritannien):**

16 Buckingham Gate  
London  
SW1E 6LB  
Internet: <https://grossbritannien.ahk.de/>  
Email: [mail@ahk-london.co.uk](mailto:mail@ahk-london.co.uk)  
Tel.: +44 (0) 20 7976 4100

**Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe  
zu Bielefeld**

Frau Kerstin Naumann  
Campus Handwerk 1 | 33613 Bielefeld  
Internet: [www.handwerk-owl.de](http://www.handwerk-owl.de)  
Email: [kerstin.naumann@hwk-owl.de](mailto:kerstin.naumann@hwk-owl.de)  
Tel.: 0521/ 56 08-414

**Handwerkskammer Südwestfalen**

Herr Ulrich Dröge  
Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg  
Internet: [www.hwk-suedwestfalen.de](http://www.hwk-suedwestfalen.de)  
Email: [ulrich.droege@hwk-swf.de](mailto:ulrich.droege@hwk-swf.de)  
Tel.: 02931/ 877-116

**Bauverbände NRW**

Herr Heinz G. Rittmann  
Graf-Recke-Str. 43 | 40239 Düsseldorf  
Internet: [www.bauverbaende.nrw](http://www.bauverbaende.nrw)  
Email: [rittmann@bauverbaende.nrw](mailto:rittmann@bauverbaende.nrw)  
Tel.: 0211/ 914 29-0

**Fachverband des Tischlerhandwerks NRW**

Herr Christoph Korte  
Kreuzstr. 108–110 | 44137 Dortmund  
Internet: [www.tischler.nrw](http://www.tischler.nrw)  
Email: [korte@tischler.nrw](mailto:korte@tischler.nrw)  
Tel.: 0231/ 91 20 10-29

**Fachverband Metall NRW**

Herr Lars Preißner  
Ruhrallee 12 | 45138 Essen  
Internet: [www.metallhandwerk-nrw.de](http://www.metallhandwerk-nrw.de)  
Email: [l.preissner@metallhandwerk-nrw.de](mailto:l.preissner@metallhandwerk-nrw.de)  
Tel.: 0201/ 896 47-18

**Landes-Gewerbeförderungsstelle des  
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)**

Frau Almut Schmitz  
Koordinierungsstelle Außenwirtschaft  
Auf'm Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf  
Internet: [www.lgh.de](http://www.lgh.de)  
Email: [außenwirtschaft@lgh.de](mailto:außenwirtschaft@lgh.de)  
Tel.: 0211/ 301 08-450

## 1. Formale Voraussetzungen bei vorübergehenden Tätigkeiten im Vereinigten Königreich

### 1.1. Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU ändern sich die Regelungen der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Bürger aus EU-Staaten. Grundsätzlich gibt es folgende Optionen der Einreise bzw. des Aufenthalts zur Dienstleistungserbringung im Vereinigten Königreich:

1. Einreise als Besucher
2. Temporäres Arbeitervisum
3. Visum für Fachkräfte
4. Visum im Rahmen eines unternehmensinternen Transfersystems
5. Dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung
6. Grenzgänerbewilligung

Bei Dienstleistungserbringungen, die ein Visum erfordern, ist zwingend die Mitwirkung des Auftraggebers, der über eine sogenannte „Sponsorship Licence“ verfügen muss, notwendig. Dienstleistungserbringungen in Verbindung mit einem Visum sind insgesamt mit höherem Kosten- und administrativem Mehraufwand verbunden.

Eine **Sponsorship Licence** ist nur für **Arbeitgeber mit Niederlassung im VK** und Personal vor Ort erhältlich. Über die Vergabe der Lizenzen entscheidet UK Visas and Immigration (UKVI); die Kosten liegen zwischen £536 und £1.476. Ein Certificate of Sponsorship ist entsprechend für den jeweiligen Arbeitnehmer erhältlich und über das sponsorship management system zu beantragen; für Arbeitnehmer aus bestimmten Ländern inklusive Deutschlands ist das Zertifikat kostenlos, anderenfalls entstehen Kosten zwischen £21 (temporärer Arbeitnehmer) und £199 (Arbeitnehmer) pro Zertifikat.

Wichtig: Für die Einreise nach Großbritannien ist **seit dem 01.10.2021 ein Reisepass erforderlich** (ausgenommen sind Inhaber einer Grenzgänger-Erlaubnis/Frontier Worker Permit). Die Einreise mit Personalausweis ist seitdem nicht mehr möglich. Beachten Sie, dass die Ausstellung eines Reisepasses mehrere Wochen in Anspruch nimmt.

#### 1.1.1. Einreise als Besucher

Als Besucher können Sie **ohne Visum für ca. einen Monat innerhalb eines 6-Monatszeitraums** einreisen. Ein Aufenthalt von mehr als 4 Wochen ist möglich, es muss aber gut begründbar sein, dass der/die Mitarbeiter/in keinen Arbeitsplatz in dem Unternehmen des UK-Auftraggebers einnimmt.

Eine Liste der als Besucher bei der Einreise mitzuführenden Dokumente finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/government/publications/visitor-visa-guide-to-supporting-documents/guide-to-supporting-documents-visiting-the-uk>

Dazu zählen neben dem Reisepass z.B. Unterlagen, die den Grund der Reise dokumentieren. Bei beruflichen Tätigkeiten können dies Einladungs-/Auftragsbestätigungen des einladenden/beauftragenden Unternehmens sein sowie ein Bestätigungsschreiben des deutschen Arbeitgebers, dass es sich bei dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin um eigenes Personal handelt.

Sie dürfen als **Besucher** im Rahmen **folgender Tätigkeiten** einreisen:

- Geschäftliche **Verhandlungen**, Unterzeichnung von Verträgen
- Teilnahme an **Konferenzen**
- Teilnahme an **Messen** (als Aussteller)
- **Vor-Ort-Besichtigungen** und Inspektionen
- **Einkauf von Waren oder Dienstleistungen** für die Zwecke des heimischen Unternehmens
- **ausgewählte Dienstleistungen, wenn Sie selbst Hersteller oder Lieferant sind:**

*(entweder 1. ODER 2., keine Vermischung!)*

PA7 Immigration Rules / UK Einreisebestimmungen	EU-UK Trade and Cooperation Agreement / EU-UK Handelsabkommen
<p><b>1. Installation, Demontage und Reparatur von Maschinen, Ausrüstung, Soft- oder Hardware bzw. Service und Beratung</b> durch einen Mitarbeiter eines ausländischen Herstellers oder Lieferanten. <u>Voraussetzung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Sie als Hersteller oder Lieferant</b> haben einen Kauf-, Liefer- oder Mietvertrag mit einer britischen Gesellschaft oder Organisation</li> <li><b>2. Oder: Sie sind Subunternehmer eines Herstellers oder Lieferanten</b> und Ihr Einsatz wurde im Hauptvertrag vereinbart</li> <li><b>3. Oder: Sie setzen Subunternehmer ein</b>, deren Mitwirkung Sie bereits im Hauptvertrag mit dem britischen Auftraggeber vereinbart hatten</li> </ol>	<p><b>2. Ihre Mitarbeiter erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verkauf oder Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen</b> im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags, der im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Vermietung steht. <u>Voraussetzung:</u> Ihr Mitarbeiter ist EU-Bürger und Sie arbeiten im Auftrag eines EU-Unternehmens</p>
<p>→ 1. beschränkt sich <u>nicht nur auf Maschinen</u>, sondern bezieht sich weiter gefasst auf „Ausrüstung“ – und der <u>Hauptauftraggeber muss aus Großbritannien stammen</u>. Es geht im Grunde um <b>After Sales Service</b> für ein von Ihnen verkauftes Produkt.</p> <p>Auch Laden- oder Messebau und Raumausstattung <u>könnte unter diese Regelung fallen</u> (wenn Sie zu installierende Teile selbst hergestellt haben oder liefern), <u>wobei wir noch keine konkreten Unternehmen kennen, die dies bestätigen können.</u></p>	<p>→ 2. bezieht sich <u>nur auf Maschinen</u>; Sie müssen <u>nicht selbst der Hersteller oder Lieferant sein</u> und der Auftraggeber muss, wie auch Ihr Mitarbeiter, <u>aus der EU stammen</u>.</p>

Die Liste der erlaubten geschäftlichen Tätigkeiten ist in den Einreisebestimmungen teilweise enger gefasst als im Handels- und Kooperationsabkommen. Bislang bezieht sich die Regierung hauptsächlich auf die Regelungen der Einreisebestimmungen, die Sie daher zwingend beachten sollten. Eine (kostenpflichtige) Rechtsberatung durch spezialisierte Anwälte oder die AHK Großbritannien bietet Ihnen letztendlich größtmögliche Sicherheit bei der Klärung Ihres Falls.

### 1.1.2. Temporäres Arbeitervisum (früher: T5-Visum)

Wenn Sie nicht selbst Hersteller oder Lieferant (dann oben 1.1.1.) sind, kommt ein temporäres Arbeitervisum in Betracht. Beim Temporary Worker Visa/Contractual Service Supplier (CSS) werden grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen eines **Vertragsverhältnisses** zwischen einer deutschen Firma ohne Niederlassung im Vereinigten Königreich und einem Endverbraucher im VK bei einer Aufenthaltsdauer von **maximal 12 Monaten** erbracht.

Das Visum ist nur für bestimmte Branchen und Dienstleistungen zugelassen; für jeden Bereich gibt es weitere Vorbehalte. Informationen hierzu erhalten Sie unter <https://www.gov.uk/international-agreement-worker-visa>. Tätigkeiten, die in der **Positivliste** des EU-VK Austrittsabkommens aufgeführt sind, sind u.a. Wartung und Reparatur bestimmter Maschinen sowie Architektur- und Ingenieurleistungen. Für die Baubranche kann ein Visum erteilt werden, aber das VK (und die meisten EU-Länder) haben sich im Abkommen ausdrücklich vorbehalten, keine Verpflichtung für die Erteilung von Visa im Bausektor zu übernehmen.

Das Visum kann von deutschen Arbeitnehmern beantragt werden, die u.a.

- mindestens 12 Monate unmittelbar vor der Beantragung beim britischen Dienstleistungserbringer beschäftigt gewesen sind
- über drei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach Erreichen der Volljährigkeit verfügen
- über einen Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation (z.B. Meisterbrief) verfügen
- die für die Tätigkeit im VK ggf. erforderlichen (Zusatz-)Qualifikationen nachweisen

**Kosten** für Visum und Aufenthalt (Stand Mai 2024):

Standardgebühr: £298

Gesundheitsversorgung (healthcare surcharge): £1.035 pro Jahr

Nachweis Mittel zum Lebensunterhalt im VK: £1.270

### 1.1.3. Visum für Fachkräfte (früher: T2 Visum)

Das Skilled Worker Visa dient der **lokalen Beschäftigung** ausländischer (und auch EU) Arbeitnehmer. Der involvierte Arbeitgeber im VK muss über eine **Sponsorship Licence** verfügen, um dem im VK zu Beschäftigenden ein Certificate of Sponsorship zuzuweisen. Ein Aufenthalt ist im Rahmen des Visums für **bis zu 5 Jahre** möglich; Verlängerungen können bei bestehenbleibender Erfüllung der Visumsvoraussetzungen beantragt werden. Berechtigt zur Beantragung des Visums sind die meisten Berufsgruppen: <https://www.gov.uk/government/publications/skilled-worker-visa-eligible-occupations/skilled-worker-visa-eligible-occupations-and-codes>

Für das Visum müssen Arbeitnehmer Folgendes nachweisen:

- Vorliegen eines Arbeitsangebotes
- Abitur oder entsprechende fachspezifische Qualifikation
- Englischkenntnisse

**Kosten** für Visum und Aufenthalt (Stand Mai 2024):

Standardgebühr: £719 - £1.639

Gesundheitsversorgung (healthcare surcharge): £1,035 pro Jahr

Nachweis der Mittel zum Lebensunterhalt im VK: £1.270

#### 1.1.4. **Global Business Mobility Visum (Senior or Specialist Worker Visa)** (früher: Intra Company Transfer visa, davor: T2 (ICT/Long term staff) Visum)

Beim Global Business Mobility Visum für erfahrene oder spezialisierte Mitarbeiter hält der Arbeitgeber eine entsprechende **Sponsorship Licence**, um den **grenzüberschreitenden Transfer** eines Mitarbeiters innerhalb einer Unternehmensgruppe beantragen zu können. Die Vergabe des Visums erfolgt nach einem **Punktesystem** und steht nur bestimmten Berufsgruppen offen:

<https://www.gov.uk/senior-specialist-worker-visa>

Voraussetzung für den Fachkräftetransfer sind Art der Qualifikation und Vergütung des Mitarbeiters:

- Führungskräfte oder Spezialisten (nachzuweisen ist das Qualifikationsniveau, die Berufserfahrung, spezifische technische Kenntnisse; der Gesellenbrief ist hier u.U. ausreichend) oder Trainees
- Dauer: **5 Jahre** innerhalb eines 6-Jahreszeitraums für Mitarbeiter, deren Gehalt unter UK £73.900 pro Jahr liegt; **9 Jahre** in einem 10-Jahreszeitraum für Führungskräfte, deren Gehalt über dieser Schwelle liegt.

**Kosten** für Visum und Aufenthalt (Stand Mai 2024):

Standardgebühr: £719 - £1.636

Gesundheitsversorgung (healthcare surcharge): £1.035 pro Jahr

Nachweis der Mittel zum Lebensunterhalt im VK: £1.270

#### 1.1.5. **Dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung**

Antragsberechtigt für eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung waren bis zum 30. Juni 2021 EU/EWR-Bürger, die **bereits vor dem 31.12.2020 im VK gelebt haben**. Die dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung erlaubt denjenigen Personen eine freie Ein- und Ausreise sowie das Arbeiten im VK.

#### 1.1.6. **Grenzgängerbewilligung**

Eine Grenzgängerbewilligung (Frontier Worker Permit) konnten Arbeitnehmer und Selbstständige beantragen,

- die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein besitzen
- deren Hauptwohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt
- die **bereits vor dem 31. Dezember 2020 eine Tätigkeit** im Vereinigten Königreich **mindestens jeweils ein Mal innerhalb eines 12-Monatszeitraums ausgeübt haben**

Mit dem Frontier Worker Permit wird das Arbeiten im Vereinigten Königreich genehmigt; es kann kostenlos online beantragt werden und wird für eine **Dauer von 5 Jahren** erteilt; eine Verlängerung ist bei bestehenbleibender Erfüllung der obigen Voraussetzungen möglich.

## 1.2. A1-Bescheinigung/Sozialversicherung

### A1-Bescheinigung

Sozialversicherungspflicht besteht grundsätzlich am Arbeitsort. Bei nur **vorübergehendem Einsatz** im Ausland (maximal 24 Monate) kann die Sozialversicherungspflicht in Deutschland unter Umständen fortbestehen. Zur Bestätigung des Fortbestehens der Sozialversicherung in Deutschland stellt die **gesetzliche Krankenkasse** der Mitarbeiter, die im VK eingesetzt werden sollen, die **A1-Bescheinigung** aus bzw. für Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, der Träger der **gesetzlichen Rentenversicherung** (DRV Bund). Die Beantragung erfolgt **elektronisch** über ein Zusatzmodul der Lohnsoftware. Für **Selbständige** läuft die Antragstellung wie bisher über **Vordrucke**: [https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/antraege\\_finden.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/antraege_finden.html)

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel.: 0228/ 9530-0  
E-Mail: post@dvka.de  
Internet: www.dvka.de

Die A1-Bescheinigung sollte rechtzeitig beantragt werden, sodass sie bei Aufnahme der Tätigkeit im VK bereits vorliegt. Sollte die Bescheinigung zum Entsendebeginn noch nicht vorliegen, kann alternativ die Krankenkassenkarte gemeinsam mit dem ausgedruckten A1-Antrag sowie gleichwertiger Nachweise (bspw. eine Gehaltsabrechnung, aus der hervorgeht, dass der Mitarbeiter in Deutschland krankenversichert ist) als provisorischer Ersatz dienen.

#### **Hinweis zu den Sozialversicherungsabgaben im Zeitraum des Brexits:**

**A1-Bescheinigungen** für Entsendezeiträume, die vor dem 31.12.2020 begonnen haben, **gelten** auch darüber hinaus **weiter**. Es ist möglich, den Entsendezeitraum per Ausnahmevereinbarung auf bis zu fünf Jahre zu verlängern; die Arbeitnehmer werden dadurch weiterhin dem deutschen Sozialversicherungssystem zugeordnet. Für Entsendefälle, bei denen der grenzüberschreitende Sachverhalt ab dem 01.01.2021 begonnen hat, ist laut Handelsabkommen ein **Entsendezeitraum von bis zu 24 Monaten möglich**; Verlängerungen per Ausnahmevereinbarung sind nach dem Abkommen ausgeschlossen. **A1-Bescheinigungen werden vorerst weiter ausgestellt**; ggf. wird es ein Nachfolgedokument geben. Entsandte Arbeitnehmer werden im Rahmen der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme weiterhin Deutschland zugeordnet.

### Krankenversicherung

Die Gesundheitskarte der deutschen Krankenversicherung ist in der Regel gleichzeitig auch die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC; Rückseite der Gesundheitskarte). Mit dieser können auch im VK notwendige medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden, falls dies während eines Auslandseinsatzes erforderlich wird. Falls im Einzelfall Kosten für die ärztlichen Leistungen vor Ort gezahlt werden müssen, kann die Rechnung dann zur Erstattung bei der deutschen Krankenversicherung eingereicht werden. Die gesetzlichen Krankenversicherungen informieren über Leistungen bei beruflichen Auslandsaufenthalten im VK: [https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/arbeiten\\_im\\_ausland/Arbeiten\\_Vereinigtes\\_Koenigreich.pdf](https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/arbeiten_im_ausland/Arbeiten_Vereinigtes_Koenigreich.pdf)

### 1.3. Einkommensteuer Mitarbeiter

Arbeitnehmer sind grundsätzlich im Arbeitsland lohnsteuerpflichtig; sie bleiben in Deutschland (dem Wohnland) lohnsteuerpflichtig, wenn **sie nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr** im VK und dort nicht in einer britischen Betriebsstätte des deutschen Arbeitgebers tätig sind.

Bei Bau- oder Montagetätigkeiten geht das Doppelbesteuerungsabkommen davon aus, **dass eine Baustelle nach 12 Monaten zur Betriebsstätte wird**. Dies wirkt sich dann auch auf die Besteuerung des Arbeitsentgelts der dort tätigen Mitarbeiter sowie auf die betriebliche Steuerpflicht aus.

Beachten Sie auch, dass bei **Arbeitnehmerüberlassung** an eine Firma mit Sitz im VK unabhängig von der 183 Tage Regelung für die entliehenen Arbeitnehmer bereits vom ersten Tag an **Lohnsteuer im VK** zu entrichten ist.

### 1.4. Arbeitnehmerüberlassung

Wenn Sie Mitarbeiter an ein britisches Unternehmen überlassen, die nach Weisung und unter Aufsicht des britischen Partners arbeiten, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um Arbeitnehmerüberlassung handeln könnte. Es muss hierfür kein formaler Arbeitsvertrag zwischen Ihren Mitarbeitern und dem britischen Unternehmen vorliegen – es reicht aus, wenn **faktisch die Mitarbeiter unter Anleitung eines anderen Unternehmens arbeiten**. Ihr Team, welches im VK arbeitet, sollte daher unter fachlicher Leitung eines Ihrer Mitarbeiter stehen und nicht vollständig in die Arbeitsabläufe eines britischen Kooperationspartners oder Auftraggebers integriert sein.

Im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung benötigen Sie dafür im VK eine Genehmigung. Setzen Sie sich mit Ihrem Berater der Handwerkskammer auseinander, sollte eine Arbeitnehmerüberlassung auf Sie zutreffen.

### 1.5. Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit

Auch bei nur vorübergehender Tätigkeit gelten für Ihre Mitarbeiter für die Dauer des Einsatzes die im VK anwendbaren arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Mindeststandards. Sofern Sie tarif- oder arbeitsvertraglich bessere Regelungen mit Ihren Arbeitnehmern vereinbart haben, gelten diese weiter. **Die Bedingungen dürfen aber nicht unter den britischen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Standards liegen.**

Beachten Sie, dass nach einer Entsendungsdauer von 12 Monaten + einer möglichen Verlängerung um 6 Monate jedoch automatisch ausschließlich das britische Arbeitsrecht für die entsandten Mitarbeiter greift.

Der im VK geltende **Mindestlohn** wird jährlich im April angepasst. Ausführliche Informationen zur Eingruppierung in den richtigen Tarif sind auf der Website der britischen Regierung zu finden:

<https://www.gov.uk/national-minimum-wage-rates>

Insbesondere sind diese Regelungen zu beachten:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten (max. 48 Stunden wöchentlich, vertragliche *opt-out* Möglichkeit; Mindestruhezeiten von 11 Stunden pro Tag/24 Stunden pro Woche bzw. 48 Stunden alle zwei Wochen (ununterbrochen), Pause nach 6 Stunden;
- Bezahlter Mindesturlaub (5,6 Wochen / 28 Tage inklusive der gesetzlichen Feiertage bei einer 5-Tage-Arbeitswoche)

- Mindestlohn
- Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz
- Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, Wöchnerinnen
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen und andere Bestimmungen zur Gleichbehandlung
- Schutz vor unzulässiger Diskriminierung
- Schutz bei Aufzeigen von Missständen an der Arbeitsstätte (“whistleblowing”)

Sämtliche Vorschriften zu **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit** sind auf der Internetseite der Arbeitssicherheitsbehörde zusammengefasst und zwingend zu beachten:

<http://www.hse.gov.uk/index.htm> / Nordirland: <https://www.hseni.gov.uk>

Je nach Rechtsanwendungsgebiet (England und Wales, Schottland, Nordirland) können die arbeitsrechtlichen Bestimmungen variieren.

## 2. Reglementierte & Gefahrgeneigte Tätigkeiten / Zertifikate

### 2.1. Anerkennung von Berufsqualifikationen

In manchen Fällen muss die Berufsqualifikation des Dienstleisters bei Ausübung von Tätigkeiten im Ausland nachgewiesen werden. Während für EU-Mitglieder das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen gilt, so müssen alle ausländischen Dienstleister im VK von nun ihre **Qualifikation förmlich anerkennen lassen**. Wie die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Zukunft gestaltet wird und ob es in bestimmten Branchen eine gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen geben wird, bleibt derzeit noch abzuwarten.

Im Handwerksbereich ändert sich an der Anerkennung von Berufsqualifikationen dennoch voraussichtlich nicht viel. Die **Handwerksberufe**, die schon vor dem Brexit im VK reglementiert waren, **bleiben weiterhin reglementiert**. Die Informationen zu den Voraussetzungen der Berufsausübung im VK in der EU-Datenbank der reglementierten Berufe sind seit dem 01.01.2021 archiviert. Fragen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen im VK beantwortet nun das britische Informationszentrum für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und -fertigkeiten, kurz **UK ENIC**: <https://www.enic.org.uk/> (vormals UK NARIC). Das Anerkennungsverfahren erfolgt online; es besteht die Möglichkeit, über die Website nach Registrierung drei gebührenpflichtige individuelle Atteste und Bescheinigungen zu erhalten.

Für **Berufe im Bausektor** stellen spezielle Verwaltungsdienste gebührenpflichtige Anerkennungszertifikate und Vergleichbarkeitsatteste aus, die die Befähigung zur Ausübung dieser Berufe im VK bescheinigen:

- Elektrotechniker – Electrotechnical Certification Scheme (ECS)-Karte: England, Wales und Nordirland: <https://www.ecscard.org.uk/> / Schottland: <http://www.sjib.org.uk/ecs-health-and-safety/>
- SHK Installationen und Maschinenbau – Joint Industry Board for Plumbing and Mechanical Engineering Services in England and Wales (JIB-PMES)-Karte: <https://www.jib-pmes.org/cscs-cards-home/> ; zur Ausstellung der JIB-PMES CSCS-Karte muss zuvor zwingend das Anerkennungsverfahren bei UK ENIC (s.o.) durchlaufen werden (<https://www.jib-pmes.org/non-uk-qualifications/>)
- Baugewerbeberufe allgemein – Construction Skills Certification Scheme (CSCS)-Karte: <https://www.cscs.uk.com/about/> Das Zertifikat ist freiwillig, kann aber z.B. in Ausschreibungen vom Auftraggeber gefordert werden.

ECCTIS bietet mit diesem Leitfaden eine Hilfestellung zur Beantragung der jeweiligen Fachkompetenz-Bescheinigung: <https://www.ecctis.com/Qualifications/SOCCS/Default.aspx> ECCTIS betreibt die UK ENIC-Agentur zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zum Erhalt der Zertifikate muss In der Regel ein **Test zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit** (Health Safety and Environment Test) erfolgreich absolviert werden. Für die Ausübung gefahrgeneigter Tätigkeiten wie Gas- und Elektrikerarbeiten gelten die maßgeblichen britischen Vorschriften (Gas Safety Regulations, Electrical Equipment (Safety) Regulations).

## 2.2. Registrierungspflicht bei bestimmten Tätigkeiten

In bestimmten Fällen müssen ausländische Dienstleister bei Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung im VK ihre **Tätigkeit** vor dessen Aufnahme bei der zuständigen britischen Behörde **anmelden**. Dies betrifft beispielsweise Gasinstallationen, Augenoptik und Zahntechnik.

Auch nur vorübergehend im VK tätige **Gasinstallateure** müssen im Gas Safe Register **eingetragen sein**. Die Arbeit an Gasleitungen ohne Eintragung ist illegal. Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind hier abrufbar: <https://www.gassaferegister.co.uk/help-and-advice/becoming-registered/apply-now/>. Vorgenommene Eintragungen sind jeweils zwölf Monate gültig und müssen anschließend erneuert werden. Da die Eintragung sehr aufwändig ist, sollte bei gelegentlichen Arbeiten die Kooperation mit einem bereits eingetragenen Unternehmen erfolgen.

Im **Baubereich** muss der Bauherr das **Bauvorhaben** vorab dem örtlich zuständigen Building Control Department **anzeigen** und ggf. eine entsprechende Genehmigung beantragen. Es ist auch möglich, Prüfungen durch einen zertifizierten Inspektor vornehmen zu lassen; weitere Informationen hierzu hält die Local Authority Building Control bereit: <https://www.labc.co.uk>.

**Bauprojekte**, die **länger als 30 Tage** andauern und **mehr als 20 Arbeitnehmer** gleichzeitig beschäftigen oder **mehr als 500 Personentage** umfassen, müssen der Behörde für Arbeitsschutz und Sicherheit (Health and Safety Executive) **gemeldet werden**. Weitere Informationen sowie die nötigen Formblätter sind hier zu finden: <https://www.hse.gov.uk/forms/notification/f10.htm>.

Neben der im VK geltenden **gesetzlichen Versicherungspflicht** für alle Arbeitgeber (employers liability insurance) durch autorisierte Versicherer (<https://register.fca.org.uk/s/>) ist es üblich, dass Bauherren vom Generalunternehmer den Nachweis weiterer Versicherungen fordern. Für Betriebe ist es daher ratsam, vor Tätigkeitsaufnahme im VK mit dem deutschen Versicherer den bestehenden Versicherungsschutz abzuklären.

## 2.3. Zertifikate

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU ergeben sich Änderungen für die CE-Kennzeichnung. Die weitreichende Umstellung von CE auf UKCA-Kennzeichnung wurde zurückgenommen. Für 18 Produktgruppen wird weiterhin und unbefristet die CE-Kennzeichnung anerkannt:

- Spielzeug
- pyrotechnische Erzeugnisse
- Sportboote und Wassermotorräder
- einfache Druckbehälter
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- nichtselbsttätige Waagen
- Messgeräte
- Messbehälter Flaschen
- Aufzüge
- Geräte für explosionsgefährdete Bereiche (UKEX)
- Funkgeräte
- Druckgeräte
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Gasgeräte
- Maschinen

- Geräte für den Einsatz im Freien
- Aerosolpackungen
- elektrische Niederspannungsgeräte

[https://www.gov.uk/guidance/using-the-ukca-marking?utm\\_medium=email&utm\\_campaign=govuk-notifications-single-page&utm\\_source=d1efee6f-cb75-4cc9-9a37-02149eb3ea39&utm\\_content=immediately](https://www.gov.uk/guidance/using-the-ukca-marking?utm_medium=email&utm_campaign=govuk-notifications-single-page&utm_source=d1efee6f-cb75-4cc9-9a37-02149eb3ea39&utm_content=immediately)

**Für Bauprodukte gelten besondere Regelungen. Bis 30.06.2025 können CE-Kennzeichen und UKCA-Kennzeichen parallel verwendet werden. Ab 30.06.2025 wird nur noch das UKCA-Kennzeichen anerkannt:** <https://www.gov.uk/guidance/construction-products-regulation-in-great-britain>

Informationen zum Schutz geistigen Eigentums (Patente, Marken, Geschmacksmuster etc.) hält das britische Patentamt bereit: <https://www.gov.uk/government/organisations/intellectual-property-office>.

## 3. Zollrechtliche Bestimmungen

### 3.1. Zollerklärungen, Warenursprung, Einfuhr

Bei Ausfuhr von Waren nach Großbritannien ist insbesondere zu beachten:

- benötigt wird eine [EORI-Nummer](#)
- sowie die 8-stellige Zolltarifnummer Ihrer Produkte.
- Bei EU-Ursprungsware ist ein Präferenznachweis erforderlich, um die zollfreie Einfuhr in das VK zu ermöglichen.
- Ausfuhrzollanmeldung und Zollformalitäten bei der Einfuhr in das VK.

Die **Einfuhrumsatzsteuer** im VK beträgt aktuell **20%**. Für **Lieferungen aus dem VK in die EU** fällt künftig ebenfalls **Einfuhrumsatzsteuer** an. Eine Ausnahme bildet Nordirland; dieses wird für Warenlieferungen umsatzsteuerlich weiterhin nach den Binnenmarktregeln der EU behandelt.

Ausführliche Informationen bietet der deutsche Zoll:

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html)

**Einfuhranmeldungen** in Großbritannien können nur von Unternehmen ausgeführt werden, die dort einen **dauerhaften Standort** mit Mitarbeitern betreiben oder einen „**indirekten Vertreter**“ (Spedition, Zollvertreter) beauftragen, der die Einfuhranmeldung beim britischen Zoll einreicht. Daher ist es empfehlenswert zu prüfen, ob evtl. der Kunde im VK die Verzollung übernehmen kann. Eine weitere Alternative bildet die Gründung einer Niederlassung/Tochtergesellschaft.

Grundsätzlich gilt im neuen Zolltarif (UK Global Tariff, UKGT):

- Die durchschnittlichen Zollsätze des UKGT sind geringer als die Zollsätze des EU-Zolltarifs
- Zahlreiche Zölle werden auf null gesetzt (bspw. Rohre aus Kupferlegierungen, Schrauben, Spülmaschinen, Weihnachtsbäume, LED-Lampen); Zollsätze, die im EU-Zolltarif bisher weniger als 2 Prozent betragen, werden abgeschafft
- Zölle auf landwirtschaftliche und Fischereiprodukte, PKW und Waren aus Keramik bleiben beibehalten

Ob Zoll anfällt, kann beim britischen Zoll (<https://www.gov.uk/trade-tariff>) oder in Access2Markets (<https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/home>) mit Hilfe der Warennummer geprüft werden.

## 4. Steuern und Finanzen

### 4.1. Körperschaftsteuer

Wenn Sie nur vorübergehend im VK tätig sind und keine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eröffnen, bleibt ihr Unternehmen ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig.

Wenn Sie allerdings eine Baustelle im VK **mit Bau- oder Montagetätigkeiten länger als 12 Monate** betreiben, kann diese Baustelle als **britische Betriebsstätte** gelten - und zwar rückwirkend ab Aufnahme der Baustelle. Damit wird der Gewinn, der im VK erwirtschaftet wurde, der britischen Körperschaftsteuer unterworfen. Auch für Ihre Mitarbeiter entsteht dann Einkommensteuerpflicht im VK.

### 4.2. Umsatzsteuer

#### 4.2.1. Dienstleistungen zwischen Unternehmen; Fiskalvertreter

##### Leistung an ein Unternehmen im Vereinigten Königreich

Wenn Sie eine Leistung an ein britisches Unternehmen im VK erbringen, – einschließlich Bau- und Montageleistungen an Grundstücken – gilt nach der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie und auch weiterhin nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU die Umkehr der Steuerschuld – auch **Reverse Charge Prinzip** genannt. Das bedeutet, Sie stellen keine Umsatzsteuer (USt) in Rechnung, sondern der britische Auftraggeber berechnet die Steuer selbst auf Basis Ihrer Rechnung und führt sie an seine Steuerbehörden ab.

Für Ihre Rechnung benötigen Sie die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UStID-Nr.) Ihres britischen Geschäftspartners. Diese besteht in der Regel aus dem Länderkürzel GB, gefolgt von 9 Ziffern.

Für **Nordirland** gilt aufgrund des Austrittsabkommens ein **Sonderstatus**. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des nordirischen Unternehmers muss das Präfix „XI“ haben.

Prüfen Sie die Ihnen angegebene UStID-Nr. auf der britischen Regierungsseite (<https://www.gov.uk/check-uk-vat-number>) oder beim Bundeszentralamt für Steuern (<https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>). Wenn die Nummer falsch sein sollte und Ihr Geschäftspartner die Steuer nicht abführt, haften sonst möglicherweise Sie für die Steuerschuld.

Sie stellen eine **Netto-Rechnung**, auf der Sie auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweisen: **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse Charge“** sowie die **UStID-Nummern** Ihres Unternehmens und Ihres britischen Geschäftspartners aufnehmen. Außerdem geben Sie die Leistung in der **Zusammenfassenden Meldung** an, mit der Sie die deutschen Finanzbehörden über grenzüberschreitende Leistungen und Lieferungen informieren.

Die Rechnung ist **spätestens am 15. Tag des Folgemonats auszustellen**, nachdem die Leistung ausgeführt wurde.

## Leistung von einem Unternehmen im Vereinigten Königreich

Wenn Sie im VK Leistungen von einem anderen Unternehmen erhalten – zum Beispiel, wenn Sie britische **Subunternehmen** einschalten – müssen Sie sich ebenfalls selbst oder über einen **Fiskalvertreter** im VK umsatzsteuerlich **registrieren**. Nur wenn Sie als Leistungsempfänger im VK registriert sind, kann auch im Subunternehmerverhältnis ggf. das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden. Beachten Sie, dass für den Hauptunternehmer die **Kettenhaftung** gilt und dieser auch für Verfehlungen von Subunternehmern haftet.

**Registrierungspflicht** zur britischen Umsatzsteuer (VAT) für Lieferungen oder sonstige Leistungen von einem in- oder ausländischen Unternehmen im VK besteht insbesondere für:

- Bauleistungen und Werklieferungen
- Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Seminaren
- Direktlieferungen ≤ £135 nach Großbritannien an Kunden ohne britische Umsatzsteuernummer
- Einfuhren und britische Inlandslieferungen
- Lieferungen aus im VK gelegenen Lagern

### Fiskalvertreter

Sie können Ihr Unternehmen bei der britischen Finanzbehörde registrieren. Dies können Sie selbst tun, Sie können aber auch einen **Fiskalvertreter** im VK einschalten. Der Fiskalvertreter kann Ihnen neben der umsatzsteuerlichen Registrierung auch die Anmeldung und Abführung der USt an das Finanzamt und weitere Kommunikation mit den Finanzbehörden abnehmen. Fiskalvertreter kann ein Steuerberater sein, auch die AHK Großbritannien bietet die Fiskalvertretung an: <https://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/steuern>.

Sollten Sie keinen Fiskalvertreter beauftragt haben, ist die **britische Finanzbehörde** zuständig:

HM Revenue and Customs (HMRC)

123 St Vincent Street

Glasgow City

Glasgow

G2 5EA

United Kingdom

Tel.: +44 2920 501 261

Die Registrierung zur Umsatzsteuer erfolgt bei HMRC online: <https://www.gov.uk/vat-registration>.

Auch das restliche Besteuerungsverfahren im VK erfolgt vollständig auf digitalem Weg. Unternehmer sind verpflichtet, Umsatzsteuererklärungen digital zu erstellen und über eine elektronische Schnittstelle an die britische Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Steuerservice der AHK Großbritannien unterstützt Sie hierbei.

### **4.2.2. Erstattung von Umsatzsteuer**

Für betrieblich veranlasste Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer, die Sie im VK gezahlt haben, können Sie die Erstattung der Steuer beantragen. Der Antrag auf Erstattung wird ausschließlich online beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Vorsteuerverguetung/InlaendischeUnternehmer/inlaendischeunternehmer\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Vorsteuerverguetung/InlaendischeUnternehmer/inlaendischeunternehmer_node.html)

### **4.2.3. Dienstleistung an Privatpersonen**

Dienstleistungen, die für Privatpersonen im VK erbracht werden, werden aus deutscher Sicht nach britischem Umsatzsteuerrecht behandelt. Nach britischem Recht befindet sich der Ort der Leistung

jedoch am Ansässigkeitsort des leistenden Unternehmens (bspw. Deutschland) und es gilt somit **deutsches Umsatzsteuerrecht**. Sofern keine Sonderregel zutrifft, besteht für Sie keine Registrierungspflicht im VK und es ist lediglich deutsches Umsatzsteuerrecht anwendbar.

**Sonderregeln** gelten insbesondere für:

- a. **Grundstücksbezogene Leistungen / Bauleistungen** (hierzu zählen u.a. Bau- und Montageleistungen, Bewertung von Immobilien, Erstellung von Gebäudeplänen, Werklieferungen und Installation von Material)  
-> Für alle Leistungen, die unter das sogenannte **Construction Industry Scheme (CIS)** fallen, gilt seit dem 01.03.2021 das **inländische Reverse-Charge-Verfahren** und es besteht für Sie **Registrierungspflicht** im VK, s.u. 4.2.4.  
-> Das **grenzüberschreitende Reverse-Charge Verfahren** findet darüber hinaus jedoch Anwendung, wenn der **Leistungsempfänger im VK ansässig** und dort **umsatzsteuerlich registriert** ist. Rechnungen für diese Umsätze müssen zusätzlich **die britische Umsatzsteuernummer des Kunden** und einen Hinweis auf die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens enthalten. Somit kann eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Leistungserbringers im VK vermieden werden.
- b. Verkauf von Eintrittsberechtigungen und damit verbundene Leistungen
- c. Vermietung von Transportfahrzeugen (bei Kurzzeitmiete bis zu 30 Tagen ist der Ort der Leistung dort, wo das Fahrzeug dem Kunden zur Verfügung gestellt wird; bei Langzeitmiete über 30 Tage ist der Ort der Leistung dort, wo der Kunde ansässig ist.)
- d. Elektronische/Digitale Leistungen
- e. Die Use-and-Enjoyment-Regel greift bei bestimmten Dienstleistungen, bei denen der Ort der Leistung sich nach dem Ort der Nutzung richtet (Vermietung und Reparatur von Waren, elektronisch erbrachte Dienstleistungen)

In den Fällen b-e ist das **Reverse-Charge-Verfahren** anwendbar und Sie benötigen u.U. die USt.-ID Ihres britischen Kunden. Ein **Registrierungsgrund** im VK besteht für deutsche Unternehmen insbesondere bei Geschäften mit Privatkunden und nicht im VK ansässigen Unternehmenskunden, wenn der Ort der Leistung im VK ist.

Ausführliche **Merkblätter und Informationen** zur umsatzsteuerlichen Behandlung im VK finden Sie im Brexit-FAQ der **AHK Großbritannien**: <https://grossbritannien.ahk.de/brexit/faqs> Fallspezifische umsatzsteuerliche Fragen können Sie auch direkt an die AHK Großbritannien richten: [tax@ahk-london.co.uk](mailto:tax@ahk-london.co.uk). Die AHK Großbritannien fungiert als Schnittstelle zur britischen Finanzbehörde; sie bietet zahlreiche steuerliche Dienstleistungen an und unterstützt bspw. bei der Umsatzsteuerregistrierung, der Erstellung und Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen sowie der Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit dem digitalen Besteuerungsverfahren.

#### 4.2.4. Bau- und Montageabzugssteuer

Bei der Ausführung von **Bau- oder Montageleistungen** ist im VK eine **Registrierung** zum **Construction Industry Scheme (CIS)** verpflichtend, auch für etwaige Subunternehmer. Diese Regelung gilt auch für deutsche Unternehmen ohne Betriebsstätte im VK. Alle Informationen zu CIS finden Sie unter: <https://www.gov.uk/what-is-the-construction-industry-scheme>.

Sollte Ihr Unternehmen Subunternehmer zur Ausführung von Leistungen im VK einsetzen, so müssen Sie in der Regel Auszahlungen an Ihre Subunternehmer im Rahmen des CIS in monatlichen Meldungen gegenüber der britischen Finanzbehörde anzeigen.

Leistungen, die unter das CIS fallen, sind u.a.:

- Errichtung, Instandsetzung und Beseitigung von Gebäuden
- Installationsarbeiten und Werklieferungen
- Ein- bzw. Zusammenbau von Baufertigteilen und Maschinen
- Gestellung von Arbeitskräften im Baugewerbe durch Leiharbeitsfirmen

**Ausgenommen** von der Registrierungspflicht sind Bau- oder Montagetätigkeiten, die **von einer Privatperson in Auftrag gegeben** werden sowie **Bauleistungen gegenüber Endkunden**, welche diese für eigene unternehmerische Zwecke verwenden und selbst nicht weiterberechnen (dies gilt jedoch nicht, wenn der Bauunternehmer seinerseits Subunternehmer auszahlt; in diesem Fall findet das CIS Anwendung).

Da es keine abschließende Auflistung gibt, welche Leistungen unter das CIS fallen, ist eine genaue Prüfung des Einzelfalls notwendig. Unterstützung erhalten Sie u.a. beim Servicebereich Steuern der AHK Großbritannien, der zu allen Fragen rund um die britische Bau- und Montageabzugsbesteuerung berät. Angeboten werden Dienstleistungen wie die Registrierung zum CIS, die Anfertigung von Monatsmeldungen für Bauauftraggeber sowie die Erstellung von Steuerrückerstattungsanträgen: <https://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/steuern>.

Je nach Umfang der Geschäftstätigkeit des Subunternehmers sind zwischen 0% - 30% Steuerabzug vorzunehmen. Das Merkblatt „Bauabzugssteuer und umsatzsteuerliche Behandlung von Bau- und Montageleistungen im VK“ der AHK London, das am der Seite <https://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/steuern> eingebunden ist, bietet hierzu detaillierte Erläuterungen.

## 5. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 5.1. Gesellschaftsrecht

Eine Geschäftstätigkeit im VK beginnt häufig mit einer Kooperation mit einem britischen Geschäftspartner. Durch einen Unternehmenskauf oder eine Beteiligung an einem britischen Unternehmen kann die Präsenz im Markt gefestigt werden.

Auch eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung Ihres deutschen Unternehmens können Sie im VK eröffnen. Die Zweigniederlassung (branch) wird in das Handelsregister eingetragen und ist nicht rechtlich selbständig, sondern Teil der Muttergesellschaft.

Weitere Rechtsformen sind:

- Aktiengesellschaft (Public Limited Company, plc) Mindesteinlage: £50,000 bzw. vergleichbarer Euro-Betrag; Haftung grundsätzlich nur bis zur Höhe des Vermögens der Gesellschaft. Die Geschäftsführer (directors) führen das Unternehmen. Einzelne Geschäftsführer können nur bei offensichtlich fehlerhaftem Verhalten auch persönlich haften.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company, Ltd.) Keine Mindesteinlage; Keine persönliche Haftung der Gesellschafter, keine Nachschusspflicht.

Zu diesem und den folgenden Rechtsthemen bietet die **GTAI** weitergehende Informationen. Es ist eine kostenlose Registrierung auf der Seite der GTAI erforderlich:

<https://www.gtai.de/de/trade/vereinigtes-koenigreich-wirtschaft/recht-kompakt>

### 5.2. Vertragsrecht

AGB können vereinbart werden, sie müssen dem Geschäftspartner ausdrücklich und nachweislich, idealerweise in englischer Sprache, übergeben worden sein (auch per E-Mail).

Soll **deutsches Recht** (BGB) Anwendung finden, muss dies **ausdrücklich** im Vertrag vermerkt sein. Der Hinweis auf deutsches Recht verweist bei Kaufverträgen mit internationalem Bezug auf das UN-Kaufrecht (CISG) und nicht auf das BGB – das UN-Kaufrecht müsste daher ggf. ausdrücklich ausgeschlossen werden. Achten Sie darauf, dass sich der **Gerichtsstand** und das **vereinbarte Recht** jeweils entweder **beide** auf Deutschland oder beide auf das Vereinigte Königreich beziehen

### 5.3. Haftung

Sprechen Sie mit Ihrer Versicherung darüber, ob Ihre betriebliche Haftpflichtversicherung auch Ihre **ausländischen Baustellen oder Aufträge** abdeckt – oder ob sie entsprechend ausgeweitet werden kann. Aufträge im Ausland sind möglicherweise nicht automatisch von der deutschen Haftpflichtversicherung umfasst, dies kann unter Umständen zu betriebsgefährdenden Risiken führen.

#### 5.4. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt entspricht im Wesentlichen dem deutschen Prinzip. Eine wichtige Ausnahme ist, dass **es keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt** gibt, bei dem der Eigentumsvorbehalt auch für das aus der gelieferten Ware hergestellte (End-)Produkt gilt. In der Regel wird vereinbart, dass der gewerbliche Käufer eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache an Dritte weiterveräußern darf.

(Beispiel für den verlängerten Eigentumsvorbehalt: Ein Tischler kauft Holz für die Herstellung von Möbeln und vereinbart mit dem Holzverkäufer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt. Dieser sichert dem Verkäufer das Recht, die fertig produzierten Möbel einzubehalten, bis die Rechnung für das Holz beglichen wurde. Wurden die Möbel bereits verkauft, darf der Holzverkäufer auch die Einkünfte aus dem Verkauf einbehalten, bis die Holzrechnung beglichen wurde.)

#### 5.5. Inkasso

Wird eine Rechnung nicht gezahlt, kann es sinnvoll sein, einen Anwalt einzuschalten. Sie können ein grenzüberschreitendes Inkassoverfahren auch von einem deutschen Anwalt einleiten lassen, der seine Leistung nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung berechnet. Britische Anwälte berechnen in der Regel Stundensätze. Anwälte in NRW, die auch zu grenzüberschreitenden Fragen beraten können, finden Sie u.a. hier: <https://anwaltverein.nrw/de/anwaltssuche>

#### 5.6. Streitigkeiten vor Gericht

Bei Abschluss eines Vertrags mit einem britischen Dienstleister haben deutsche Dienstleistungsempfänger die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel. Zahlreiche international tätige Schiedsgerichtsorganisationen stehen zur außergerichtlichen Streitentscheidung zur Verfügung (z.B. die Internationale Handelskammer / International Chamber of Commerce, ICC; die in Deutschland ansässige Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, DIS).

Lassen Sie sich nach Möglichkeit von einem Anwalt mit Erfahrung in deutsch-britischen Rechtsfragen beraten. Die britische Botschaft führt eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte und Notare im VK: <https://uk.diplo.de/uk-de/02/anwaltskanzleien-london/2558162>

Rechtsanwälte in Großbritannien berechnen ihre Leistung in der Regel nach Stundensätzen; ein Pauschalhonorar kann vereinbart werden. Erfolgshonorare sind für außergerichtliche Tätigkeiten zulässig. Der Anwalt muss seinen Mandanten den zu erwartenden finanziellen Rahmen des Mandats erläutern. Die Höhe der Stundensätze ist, neben dem Streitwert, abhängig von Dringlichkeit, Spezialisierung und Berufserfahrung.

#### 5.7. Technische Regeln und Normen

Auch wenn für viele Produkte und auch manche Dienstleistungen in- und außerhalb der EU Normen und andere Veröffentlichungen zur Standardisierung vorliegen, sind dies in der Regel nicht verbindliche Leitlinien. Technische Spezifikationen, die in Zusammenarbeit mit der Industrie und anderen Partnern von Normungsgremien erarbeitet wurden, dienen vor allem der Erhöhung der Produktsicherheit, der Verbrauchergesundheit oder dem Umweltschutz. Nationale Normungsgremien berücksichtigen zum Teil internationale Standards – veröffentlichen aber auch weitere nationale Standards. Technische Regeln und Normen werden im VK durch das britische Normungsinstitut (British Standards Institution, BSI) entwickelt und verwaltet: <https://www.bsigroup.com/>.

## 6. Ausschreibungen und Geschäftskontakte im Vereinigten Königreich

### 6.1. Ausschreibungen

Der neue britische e-notification-Dienst **Find a Tender** (FTS) ersetzt seit dem 01. Januar 2021 die EU-Datenbank TED zur Veröffentlichung öffentlicher Ausschreibungen im Vereinigten Königreich:

<https://www.gov.uk/find-tender>

### 6.2. Geschäftskontakte

Die Beraterinnen und Berater der NRW-Handwerksorganisationen (s. S. 4) organisieren regelmäßig **Unternehmerreisen** und **Messebeteiligungen** mit Unterstützung des BMWi oder NRW.Global Business. Sprechen Sie uns an, wenn Sie **Geschäftskontakte** im VK suchen.

Die AHK Großbritannien unterstützt Sie bei der Suche nach Kooperationspartnern im VK und bietet eine individuelle Geschäftspartnervermittlung, abgestimmt auf den Bedarf Ihres Unternehmens:

<https://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/markteinstieg>

In der Datenbank des Enterprise Europe Network können Sie ebenfalls Geschäftspartnerangebote aus dem VK einsehen: <https://een.ec.europa.eu/partnering-opportunities>. Weitere Informationen und Beratung hierzu erhalten Sie bei NRW.Europa: [nrweuropa@zenit.de](mailto:nrweuropa@zenit.de).



Impressum:

**Herausgeber:**

**Landes-Gewerbeförderungsstelle des  
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)**

Auf'm Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf

Internet: [www.lgh.de](http://www.lgh.de)

Tel.: 0211/ 301 08-0

Hauptgeschäftsführer: Dr. iur Florian Hartmann

Redaktion:

Almut Schmitz

LGH – Koordinierungsstelle Außenwirtschaft

Email: [außenwirtschaft@lgh.de](mailto:außenwirtschaft@lgh.de)

Tel.: 0211/ 301 08-450

Autorin:

Marie-Theres Sobik

Bilder Titelseite: Pixabay

Dieses Ländermerkblatt enthält wichtige rechtliche Vorschriften, die beim Einstieg in den britischen Markt zu berücksichtigen sind. Weitere Hilfestellungen zu Ihren konkreten Fragen erhalten Sie bei den Außenwirtschaftsberater\*innen Ihrer Handwerkskammer oder Ihres Fachverbands.

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert, es kann jedoch keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Stand: 05/2024

© Copyright 2021

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

